

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Nordhausen (Straßenreinigungsgebührensatzung)
3. Neufassung vom 26. Nov. 2020 _

Aufgrund des § 49 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S.273), in der Fassung vom 30. Juli 2019, und der §§ 2, 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1 und 8 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Nordhausen vom 23. Juli 2018 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 3. November 2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührentatbestand

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Reinigung öffentlicher Straßen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Den Kostenanteil, der im allgemeinen öffentlichen Interesse für die Reinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen sowie für den Winterdienst auf Fahrbahnen entsteht und für den keine Gebührenpflicht der Anlieger besteht, trägt die Stadt Nordhausen.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung der Stadt Nordhausen benutzt und gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung Eigentümer bzw. Besitzer des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse (§ 4).
- (2) Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück. Sich ergebende Teile eines Frontmeters von weniger als 0,50 m entfallen und von 0,50 m und mehr werden als halbe Meter bei der Bestimmung der Straßenfrontlänge angesetzt.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen von der Straße vollständig (Hinterlieger) oder teilweise (Teilhinterlieger/Teilanlieger) getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung und bei Teilhinterliegern bzw. Teilanliegern zusätzlich aus der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte des Grundstücks, die unmittelbar an die Straße angrenzen, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße, einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verlaufen. Ist bei einem Grundstück nur ein Teil einer Grundstücksseite der Erschließungsanlage zugewandt, da die Straße endet oder ihren Verlauf ändert, wird die der Straße zugewandte Grundstücksseite als Ganzes zugrunde gelegt.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so wird die Gebühr für alle ansatzfähigen

Grundstücksseiten erhoben. Die Messung erfolgt dabei vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien.

§ 4 Gebührensatz

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Kalenderjahr:

Reinigungsklasse 1 -	1,93	€/Frontmeter
Reinigungsklasse 2 -	3,86	€/Frontmeter
Reinigungsklasse 3 -	5,80	€/Frontmeter

§ 5 Gebührenberechnung

Jährliche Reinigungsgebühr = Frontmeterlänge x jährliche Straßenreinigungsgebühr der Reinigungsklasse.

§ 6 Entstehung, Aussetzung und Ende der Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschild entsteht mit Beginn des Monats, mit dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung erfolgt und gilt für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Gebährenschild zu Beginn eines Kalenderjahres für ein Kalenderjahr.
- (2) Die Gebährenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung endet.
- (3) Eine Gebährenschildänderung, die sich aus einer Veränderung der die Gebährenschild begründenden Tatsachen ergibt (z. B. Teilung des Grundstücks, Zusammenlegung von Grundstücken), wird mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Eintritt des maßgeblichen Ereignisses erfolgte, berücksichtigt.
- (4) Wechselt der Gebährenschildner, wird die Änderung der Gebährenschild mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Eigentumswechsel vollzogen wurde, wirksam.
- (5) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 8 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als vier Wochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen. In diesem Fall kann der Gebährenschildpflichtige Ermäßigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nordhausen beantragen.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit der Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschild werden durch Gebährenschildbescheid der Stadtverwaltung Nordhausen erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebährenschildpflicht während eines Kalenderjahres die verbleibenden Kalendermonate. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebährenschild zum Monatsende.
- (2) Die Jahresgebührenschild wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag des Abgabenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Eine Jahresgebührenschild bis einschließlich 20,00 Euro wird am 01.07. eines Jahres als Gesamtgebührenschild fällig.
- (3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebährenschildbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebährenschildbescheides.

§ 8**Melde- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben und entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen (z.B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Nachweise über den Zeitpunkt des Besitzüberganges bzw. des Übergangs von Nutzen und Lasten).
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.

§ 8 a**Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24.10.2013 zuletzt, geändert am 23.07.2018 außer Kraft.

Nordhausen, den 26. November 2020

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

- 3. Neufassung veröffentlicht im Amtsblatt –Nordhäuser Ratskurier – Nr. 10/2020 vom 9. Dez. 2020